



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 1 | 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER HOCHSCHULE MAINZ

vgl. S. 12 - 23
13. April 2016

FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
WEITERBILDENDEN
MASTER-STUDIENGANG
TECHNISCHES IMMOBILIENMANAGEMENT

FPO - WMaTIM

[nicht amtliche Lesefassung]

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz
Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.
Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-
Studiengang Technisches Immobilienmanagement im Fachbereich
Technik (FPO-WMaTIM) an der Hochschule Mainz
vom 13.01.2016

Nichtamtliche Lesefassung vom 13.04.2016 [Datum des Inkrafttre-
tens]

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 13.01.2016 die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Gebäudemangement im Fachbereich Technik (FPO-MaWbTGM) an der Hochschule Mainz vom 28.06.2012 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 11/2012) geändert und umbenannt. Die Änderungsordnung vom 13.01.2016 hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 13.04.2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT)
- § 2 Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFbT)
- § 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)
- § 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)
- § 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)
- § 6 Komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt (KWP) (ergänzend zu § 12 Abs. 2 PO-MaFbT)
- § 7 Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT)
- § 8 Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)
- § 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-MaFbT)
- § 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)
- § 11 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktischen Erfahrungen
(ergänzend zu § 20 PO-MaFbT)
- § 12 Gebühren
- § 15 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Pflichtmodule
- Anlage 2: Wahlpflichtmodule (Auswahl)
- Anlage 3: Wahl des Abschlusses
- Anlage 4: Brückenmodule
- Anlage 5: Eignungsprüfung zum WMaTIM
- Anlage 6: Studienverlaufsplan
- Anlage 7: Art und Dauer der Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden im weiterbildenden Master-Studiengang „Technisches Immobilienmanagement“. Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-MaFbT) an der Hochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2 Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFbT)

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master“ verliehen. Dieser Grad kann neben anderen akademischen Graden geführt werden. Je nach Struktur der bestandenen Wahlpflichtmodule wird der Abschluss „Master of Engineering“ (M.Eng.) oder „Master of Science“ (M.Sc.) erreicht. Entscheidend hierfür ist der Charakter des überwiegenden Teils der Wahlpflichtmodule nach Anlage 3.

§ 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)

(1) Die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang „Technisches Immobilienmanagement“ setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

- einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach erfolgreich abgeschlossenem Studium im Bereich Bau- und Immobilienmanagement, Facility Management, Wirtschaftsingenieur (Bau), Bauingenieurwesen oder Architektur oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss einer ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Punkten;
- zusätzlich eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Berufsfeld nach Abschluss des vorangegangenen Studiums.

Über die Zulassung nach Abschluss aus artverwandten Studiengängen entscheidet die Prüfungskommission. Innenarchitekten (Bachelor, Diplomingenieur (FH) oder Diplomingenieur) können zugelassen werden, wenn sie eine mindestens einjährige baustellenbezogene oder auf das Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management bezogene Praxistätigkeit nachweisen.

- (2) Neben dem Abschluss aus einem Ingenieurstudium sind Kenntnisse der Mathematik nachzuweisen, die der Modulbeschreibung „Höhere Mathematik“ des Bachelor-Studiums „Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management“ an der Hochschule Mainz entsprechen. Diese Kenntnisse können im vorangegangenen Studium oder im Rahmen eines gesonderten Leistungsnachweises erworben worden sein.
- (3) Personen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügen und zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, werden gem. § 35 HochSchG zum Studium zugelassen, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums (mit 180 ECTS) festgestellt wird. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Prüfende sind die fachlich zuständigen Hochschullehrer im Bachelorstudiengang. Die Durchführung und Organisation der Eignungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss gem. Anlage 5 (Eignungsprüfung).
- (4) Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210 ECTS-Punkten, aber mindestens 180 ECTS-Punkten oder nach Abs. 3 Gleichgestellte werden zum Studium zugelassen, wenn
- die übrigen Voraussetzungen der Absätze 1, 2 bzw. 3 erfüllt sind;

- die durch die Studiengangsleitung in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission aus dem Studienangebot des Fachbereichs Technik festgelegten Leistungen, die zur Erreichung der Gleichwertigkeit mit 210 ECTS-Punkten notwendig sind, bis zum Ende des dritten Studienseesters nachgewiesen sind. Als Leistungen anerkannt werden z.B. die Zusatzqualifikation als Weiterbildung zum Sachverständigen Energie- und Umwelttechnik mit dem Nachweis „Beratung“ und „Planung und Umsetzung“ mit insgesamt 6 Modulen im Studiengang „Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management“ oder die als „Brückenmodule“ gekennzeichneten Module gemäß Anlage 4.
- (5) Die Immatrikulation in das erste Semester erfolgt i.d.R. einmal jährlich jeweils zum Wintersemester. Bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes ist auch eine Immatrikulation im Sommersemester möglich, wenn die Leistungsvoraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Arbeit fünf Semester.
- (2) Im Rahmen des Studiums sind insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS) zu erwerben. Durch Studien- und Prüfungsleistungen sind davon im Regelfall insgesamt 60 Leistungspunkte zu erwerben (ohne komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt (KWP) und Master-Arbeit). Das Studium ist modular so strukturiert, dass je Semester im Regelfall 16 bis 20 Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Bis zu 18 Leistungspunkte sollen im Rahmen der Anerkennung praktischer Leistungen, die vor oder während des Studiums erbracht werden, als nicht zu benotende Leistungen dieser Ordnung nachgewiesen werden. Dies sind Leistungen, die die Ziele des jeweiligen Moduls im Wesentlichen erfüllen. Hierzu haben die Studierenden entsprechende Leistungsnachweise vorzulegen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Studium können bereits einzelne Leistungen oder Module aufgrund praktischer Tätigkeit anerkannt werden. Praktische Tätigkeiten vor dem vorangegangenen Studium oder im Rahmen des vorangegangenen Studiums zu erbringende Praxisphasen (Praxissemester) werden nicht anerkannt.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Studium enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule:
 - Pflichtmodule sind in Anlage 1 dieser Ordnung zusammengestellt;
 - Wahlpflichtmodule sind in Anlage 2 dieser Ordnung zusammengestellt. Die Wahlpflichtmodule der Anlage 2 dieser Ordnung können nicht mehr belegt werden, wenn sie bereits im Rahmen des Bachelorstudiums oder Diplomstudiums Bestandteil des Studienabschlusses waren.
- (4) Die modulare Struktur des Studiums bedingt, dass keine zwingende Zuordnung der einzelnen Module zu einzelnen Semestern erfolgt. Damit haben Studierende die Möglichkeit, ihr Studium zu beschleunigen. Die Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)

(entfällt)

§ 6 Komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt (KWP) (ergänzend zu § 12 Abs. 2 POMaFbT)

- (1) Während des Studiums ist ein komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt (KWP) als Projektarbeit zu bearbeiten. Im Rahmen der Bearbeitung des komplexen wissenschaftlichen

Immobilienprojektes soll das während des Studiums erworbene Wissen angewandt und vertieft werden. Mit der Bearbeitung ist der Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu erbringen.

- (2) Das KWP sollte in der Regel im 4. Fachsemester bearbeitet werden.
- (3) Auf Antrag der Studierenden kann die Master-Arbeit darauf aufgebaut werden.

§ 7 Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT)

- (1) Mit der Bearbeitung der Master-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn mindestens 50 Leistungspunkte (ECTS) durch Prüfungen im Rahmen des Studiums erworben worden sind. Hierin sind die Leistungspunkte (ECTS) für praktische Leistungen gem. § 4 Abs. 2 nicht einzurechnen.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt im Regelfall drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis auf fünf Monate verlängern. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit auf Antrag bis zu sechs Monate. In diesem Fall ist eine Fristverlängerung nicht möglich.
- (3) Das Thema kann, abweichend von § 13 Abs. 6 PO-MaFbT nur einmal und nur innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Versuch gilt dann als nicht unternommen.
- (4) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Büro für Prüfungsangelegenheiten abzuliefern.

§ 8 Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-MaFbT)

- (1) Wird die Master-Prüfung (einschließlich der Master-Arbeit) nicht nach höchstens 10 Semestern abgeschlossen, so verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Studierenden die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben. Nach Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht möglich. Die Meldungen zu den Modulprüfungen erfolgen gem. den Festlegungen, die 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn getroffen werden.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 6 PO-MaFbT kann der Rücktritt von den Meldungen zu Modulprüfungen bis 7 Tage vor jedem ersten Versuch durch Unterschrift erklärt werden, jedoch nicht vor Wiederholungsprüfungen.

§ 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)

Die erforderliche Mindestanzahl an ECTS gem. § 22 Abs. 1 PO-MaFbT beträgt 90 Credits.

§ 11 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktischen Erfahrungen (ergänzend zu § 20 PO-MaFbT)

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Master-Studiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (3) Für die Anerkennung praktischer Erfahrungen ist von den Studierenden der Nachweis zu erbringen, dass sie die Bildungsziele des Moduls bereits erreicht haben. Diese sind erreicht, wenn die inhaltlichen Schwerpunkte mindestens zu 50 % beherrscht, 75 % der in der Modulbeschreibung veranschlagten Zeit und das beschriebene Leistungsniveau für diesen Teil nachgewiesen wird. Der Nachweis kann erbracht werden durch (Kombinationen möglich)

- Vorlage selbstständig bearbeiteter Projekte,
- Nachweis der selbstständigen Arbeit im beschriebenen Fachgebiet,
- Nachweis der leitenden Tätigkeit im Fachgebiet.

Das Anerkennungsverfahren ist für jedes Modul gesondert durchzuführen und wie eine Prüfungsleistung zu dokumentieren. Eine Note wird nicht erteilt. Die Leistung ist mit „bestanden“ im Zeugnis zu dokumentieren.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang werden Gebühren gem. § 35 Abs. 2 HochSchG erhoben.
- (2) Auf Antrag können Studierende aus sozialen Gründen oder unter Nutzung ihres Studienkontos ganz oder teilweise von der Gebührenzahlung befreit werden. Der Antrag ist formlos zu stellen und möglichst mit Kopien von Unterlagen zu versehen, die zur Begründung der Gebührenbefreiung dienen. Der Antrag ist zunächst an den Studiengangsleiter zu richten. Dieser prüft die Unterlagen und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag.
- (3) Über die vollständige oder teilweise Befreiung von der Gebührenzahlung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

§§ 13-14 Bedarfsparagraphen

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft. Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Immobilienmanagement im Fachbereich Technik (FPO-WMaTIM) an der Hochschule Mainz eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2016/17 eingeschrieben wurden, schließen ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang

Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik (FPO-MaWbTGM) an der Hochschule Mainz vom 28.06.2012 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 11/2012) ab.

- (3) Studierende, die nach der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik (FPO-MaWbTGM) an der Hochschule Mainz vom 28.06.2012 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 11/2012) studieren, können ab dem Wintersemester 2016/17 auf Antrag beim Büro für Prüfungsangelegenheiten ihr Studium nach dieser Änderungsordnung abschließen.

Mainz, den 13.01.2016

Prof. Dr.-Ing. Karl-Albrecht Klinge

Dekan des Fachbereichs Technik

der Hochschule Mainz

Anlage 1

zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Immobilienmanagement im Fachbereich Technik (FPO-WMaTIM) an der Hochschule Mainz

Pflichtmodule

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen	ECTS	SWS, GW ¹⁾	Level ²⁾	Anzahl der Studienleistungen	Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul
Handlungs- und Kompetenzfeld „Technisches Immobilienmanagement“						
1.	Theorie technischer Systeme	6		M	-	1
2.	Recht (Streitbeilegung und Streitführung)	6		M	-	1
3.	Energie- und Umweltmanagement	6		M	-	1
Handlungs- und Kompetenzfeld „Gebäudemanagement“						
4.	Informationsmanagement	6		M	-	1
5.	Energie-TGA-Design	6		M	-	1
Technisches Immobilienmanagement						
6.	Komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt	10			-	1
7.	Master-Arbeit	20			-	1

¹⁾ Die Gewichtung (GW) der einzelnen Module entspricht der ECTS-Angabe. Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS) ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

²⁾ Level M entspricht dem Niveau des Master-Studiums.

Anlage 2**zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Immobilienmanagement im Fachbereich Technik (FPO-WMaTIM) an der Hochschule Mainz****Wahlpflichtmodule (Auswahl)**

Die Wahlpflichtmodule werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt. Ggf. ist die minimale und/oder maximale Teilnehmerzahl den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen	ECTS	SWS, GW ¹⁾	Level ²⁾	Anzahl der Studienleistungen	Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul
Handlungs- und Kompetenzfeld „Unternehmensmanagement“						
1.	Portfoliomanagement	6		M	-	1
2.	Strategische und ethische Unternehmensführung	6		M	-	1
3.	Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft	6		M	-	1
4.	Controlling im Facilities Management	6		M	-	1
Handlungs- und Kompetenzfeld „Immobilienbewertung“						
5.	Bewertungsverfahren	6		M	-	1
6.	Due Diligance	6		M	-	1
7.	SV-Recht	6		M	-	1
8.	SV-Wertermittlung	6		M	-	1
9.	Immobilienmärkte	6		M	-	1
Handlungs- und Kompetenzfeld „Bauerhalt“						
10.	Schadensmanagement	6		M	-	1
11.	Lebensdaueranalyse	6		M	-	1
12.	Fallbeispiele der Bauwerkserhaltung	6		M	-	1
13.	Bauschäden (mit Schadensanalyse)	6		M	-	1
14.	Verfahren der Instandsetzung	6		M	-	1
Handlungs- und Kompetenzfeld „Gebäudemanagement“						
15.	Experimentelle TGA	6		M	-	1
16.	Gebäudeautomation und Simulation	6		M	-	1
17.	Security and Information Building Solutions	6		M	-	1
18.	Bauphysik – Energieoptimiertes Bauen	6		M	-	1
Ohne direkte Zuordnung zu den Handlungs- und Kompetenzfeldern						
19.	Ausgewählte Gebiete des Technischen Immobilienmanagements	6		M	-	1
20.	ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Fachbereiches mit Genehmigung der Studiengangleitung				Entsprechend Modulbeschreibung	
21.	ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Hochschule Mainz oder anderen Hochschulen mit Genehmigung der Studiengangleitung				Entsprechend Modulbeschreibung	

¹⁾ Die Gewichtung (GW) der einzelnen Module entspricht der ECTS-Angabe. Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS) ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

²⁾ Level M entspricht dem Niveau des Master-Studiums.

Anlage 3**zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Immobilienmanagement im Fachbereich Technik (FPO-WMaTIM) an der Hochschule Mainz****Wahl des Abschlusses**

Module für Master of Engineering

Schadensmanagement	6	ECTS
Lebensdaueranalyse	6	ECTS
Bauschäden (mit Schadensanalyse)	6	ECTS
Verfahren der Instandsetzungen	6	ECTS
Experimentelle TGA	6	ECTS
Gebäudeautomation und Simulation	6	ECTS
Bauphysik – Energieoptimiertes Bauen	6	ECTS

Module für Master of Science (nur zur Information, Änderungen möglich, Stand: 13.01.2016)

Portfoliomanagement	6	ECTS
Strategische und ethische Unternehmensführung	6	ECTS
Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft	6	ECTS
Controlling im Facilities Management	6	ECTS
SV-Recht	6	ECTS
SV-Wertermittlung	6	ECTS
Immobilienmärkte	6	ECTS

Anlage 4**zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Immobilienmanagement im Fachbereich Technik (FPO-WMaTIM) an der Hochschule Mainz****Brückenmodule**

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen	ECTS	SWS, GW ¹⁾	Level ²⁾	Anzahl der Studienleistungen	Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul
1.	Baurecht und Umweltrecht	6		M	-	1
2.	Immobilienrecht	6		M	-	1
3.	Vergabe- und Vertragswesen (FM)	6		M	-	1
4.	Brandschutz	6		M	-	1
5.	Technische Gebäudeausrüstung (Anlagentechnik mit Laborwoche)	6		M	-	1

¹⁾ Die Gewichtung (GW) der einzelnen Module entspricht der ECTS-Angabe. Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS) ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

²⁾ Level M entspricht dem Niveau des Master-Studiums.

Anlage 5

zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Immobilienmanagement im Fachbereich Technik (FPO-WMaTIM) an der Hochschule Mainz

Eignungsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Technisches Immobilienmanagement

Nachfolgend sind die Regelungen zur Eignungsprüfung im weiterbildenden Master-Studiengang ohne ersten Hochschulabschluss aufgeführt.

§ 1 Einzureichende Bewerbungsunterlagen („Portfolio“)

Vor der Zulassung zur Eignungsprüfung sind nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- (1) Antrag auf Zulassung
- (2) Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen (bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen:
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - Projekte / Aufgabenbereiche,
 - Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
 - Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 - Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten. Die Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise sind in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen.)

Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen spricht die Prüfungskommission eine Empfehlung für die Bewerberin oder den Bewerber aus, ob die Teilnahme an einer Eignungsprüfung Aussicht auf Erfolg hat. Die Kriterien der Prüfung werden durch die Prüfungskommission festgelegt. Das Ergebnis wird protokolliert und das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Zur Eignungsprüfung kann nur eingeladen werden, der eine positive Einschätzung auf erfolgreiche Eignungsprüfung erhalten hat.

§ 2 Einladung zur Eignungsprüfung

Die Bewerberin oder der Bewerber erhält durch den Prüfungsausschuss schriftlich eine Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung. Die Termine für die Eignungsprüfung werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Bewerberin oder der Bewerber wird hierzu schriftlich eingeladen. Die eigentliche Eignungsprüfung erfolgt in 2 Schritten:

- Schriftliche Prüfung (120 Minuten)
- Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. Die Prüfungsinhalte sind der Bachelor-Prüfung der Studiengänge "Technisches Gebäudemanagement" und „Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management“ entnommen und umfassen die Kompetenzfelder

- Mathematik und Datenverarbeitung
- Technik: insbesondere naturwissenschaftliche Grundlagen, Baukonstruktion und Technische Anlagen sowie Berufsfeld Engineering
- Recht: insbesondere Baurecht
- Management: insbesondere Objektmanagement sowie Berufsfeld Baumanagement

§ 3 Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung von 120 Minuten Dauer. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Einladung zur schriftlichen Prüfung. Die Einladung enthält Hinweise auf die prüfungsrelevante Literatur (z.B. ein Lehrbuch oder ein Vorlesungsskript).

Das Ergebnis der Klausur wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens 4 Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Wer mindestens 50% von maximal 50 zu erreichenden Punkten erreicht hat, wird zur mündlichen Prüfung eingeladen.

§ 4 Mündliche Prüfung

Der mündliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung von 20 Minuten Dauer. In der mündlichen Eignungsprüfung sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten folgende Fähigkeiten nachweisen: Erfahrungen und Kompetenzen in einem oder mehreren Projekten (mit Bezugnahme auf das mit der Bewerbung eingereichte Portfolio) sowie Kompetenzen im Umgang mit einer vorgegebenen Problemstellung aus dem Bereich Technisches Gebäudemanagement.

Im mündlichen Teil der Eignungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber weitere 50 Punkte erreichen. Die Punkte, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in der Klausur erreicht hat, werden zu den in der mündlichen Prüfung erreichten Punkten hinzugerechnet. Die gesamte Eignungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 75% von maximal 100 zu erreichenden Punkten erzielt hat. Dabei wird folgender Notenschlüssel zu Grunde gelegt.

100	-	95	1,0	sehr gut (eine hervorragende Leistung)
<95	-	90	1,3	
<90	-	85	1,7	
<85	-	80	2,0	gut (eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)
<80	-	75	2,3	eine Leistung, die den Anforderungen genügt
<75	-	70	2,7	
<70	-	65	3,0	
<65	-	60	3,3	
<60	-	55	3,7	
<55	-	50	4,0	
<50	-	0	5,0	

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt gegeben.

§ 5 Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit

Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit der Eignungsprüfung gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Feststellung der Eignung durch die Eignungsprüfung ist befristet gültig, sie berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Jahren.
- (2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
- (3) Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

Anlage 6

zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Immobilienmanagement im Fachbereich Technik (FPO-WMaTIM) an der Hochschule Mainz

Studienverlaufsplan

Modulplan Technisches Immobilienmanagement (Master) FPO-WMaTIM 2015 (Weiterbildung)				13.1.2016
1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)	5. Semester (WS)
Theorie Technischer Systeme (Grundlagen) 6 ECTS	Recht (Streitbeilegung und Streitführung) 6 ECTS	Wahlpflichtmodul 6 ECTS	Komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt 10 ECTS	Masterarbeit 20 ECTS
Energie- und Umweltmanagement 6 ECTS	Energie-TGA-Design 6 ECTS	Informationsmanagement 6 ECTS	Wahlpflichtmodul 6 ECTS	
Wahlpflichtmodul ggf. praktische Leistungen 6 ECTS	Wahlpflichtmodul ggf. praktische Leistungen 6 ECTS	Wahlpflichtmodul ggf. praktische Leistungen 6 ECTS		
Brückenmodule Baurecht Immobilienrecht Vergabe- und Vertragswesen (FM) Technische Gebäudeausrüstung (Anlagentechnik) Brandschutz				
Handlungs- und Kompetenzfelder der Wahlpflichtmodule "Unternehmensmanagement" Strategische, ethische Unternehmensführ. Portfoliomanagement Projektmanagement in der Bau- und Immo Controlling im Facilities Management				
Brückenmodule Erklärung der Farben Bauerehalt Gebäudemanagement Recht Technisches Immobilienmanagement Unternehmensmanagement Immobilienbewertung Abschlussarbeit(en)				
18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	16 ECTS	20 ECTS
Summe				90 ECTS
"Ohne direkte Zuordnung"				
Ausgewählte Gebiete				
Modul aus dem Fachbereich				
Modul einer (anderen) Hochschule				
Handlungs- und Kompetenzfelder der Wahlpflichtmodule "Immobilienbewertung" Lebensdaueranalyse Bauschäden Verfahren der Instandsetzung Schadensmanagement "Gebäudemanagement" Experimentelle TGA Gebäudeautomation und Simulation Security and Information Building Solution Bauphysik - Energieoptimiertes Bauen				

Anlage 7

zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Immobilienmanagement im Fachbereich Technik (FPO-WMaTIM) an der Hochschule Mainz

Art und Dauer der Prüfungen (zu § 26 Abs. 6, 8 HochSchG):

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen (Pflichtmodule)	ECTS	GW ¹⁾	Prüfungsart	Prüfungsdauer
Handlungs- und Kompetenzfeld „Technisches Immobilienmanagement“					
1.	Theorie technischer Systeme	6		Klausur	120 min
2.	Recht (Streitbeilegung und Streitführung)	6		Klausur	120 min
3.	Energie- und Umweltmanagement	6		Haus- / Projektarbeit ²⁾	
Handlungs- und Kompetenzfeld „Gebäudemanagement“					
4.	Informationsmanagement	6		Haus- / Projektarbeit ²⁾	
5.	Energie-TGA-Design	6		Haus- / Projektarbeit ²⁾	
Technisches Immobilienmanagement					
6.	Komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt	10			
7.	Master-Arbeit	20			

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen (Wahlpflichtmodule)	ECTS	GW ¹⁾	Prüfungsart	Prüfungsdauer
Handlungs- und Kompetenzfeld „Unternehmensmanagement“					
1.	Portfoliomanagement	6		Haus- / Projektarbeit oder Klausur ²⁾	120 min
2.	Strategische und ethische Unternehmensführung	6		Haus- / Projektarbeit oder Klausur ²⁾	120 min
3.	Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft	6		Haus- / Projektarbeit ²⁾	
4.	Controlling im Facilities Management	6		Haus- / Projektarbeit ²⁾	
Handlungs- und Kompetenzfeld „Immobilienbewertung“					
5.	Bewertungsverfahren	6		Haus- / Projektarbeit ²⁾	
6.	Due Diligence	6		Klausur	120 min
7.	SV-Recht	6		Klausur	90 min
8.	SV-Wertermittlung	6		Klausur	120 min
9.	Immobilienmärkte	6		Klausur	120 min
Handlungs- und Kompetenzfeld „Bauerhalt“					
10.	Schadensmanagement	6		Haus- / Projektarbeit ²⁾	
11.	Lebensdaueranalyse	6		Haus- / Projektarbeit ²⁾	
12.	Fallbeispiele der Bauwerkserhaltung	6		Haus- / Projektarbeit ²⁾	
13.	Bauschäden (mit Schadensanalyse)	6		Haus- / Projektarbeit ²⁾	
14.	Verfahren der Instandsetzung	6	50% 50%	1. Hausarbeit 2. Klausur	90 min
Handlungs- und Kompetenzfeld „Gebäudemanagement“					
15.	Experimentelle TGA	6		Haus- / Projektarbeit ²⁾	
16.	Gebäudeautomation und Simulation	6		Klausur	90 min
17.	Security and Information Building Solutions	6		Klausur	90 min
18.	Bauphysik – Energieoptimiertes Bauen	6		Klausur	60 min
Mögliche Brückenmodule					
19.	Vergabe- und Vertragswesen (FM)	6		Klausur	120 min
20.	Technische Gebäudeausrüstung (Anlagentechnik)	6	25% 75%	1. Projektarbeit 2. Klausur	90 min
21.	Immobilienrecht	6		Klausur	240 min
22.	Brandschutz	6		Klausur	90 min

Ohne direkte Zuordnung zu den Handlungs- und Kompetenzfeldern					
23.	Ausgewählte Gebiete des Technischen Immobilienmanagements	6		Prüfungsart ²⁾	
24.	ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Fachbereiches mit Genehmigung der Studiengangleitung				
25.	ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Hochschule Mainz oder anderen Hochschulen mit Genehmigung der Studiengangleitung				

¹⁾ Die Gewichtung (GW) der einzelnen Module entspricht der ECTS-Angabe. Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS) ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

²⁾ Wird nach Entscheidung des Prüfungsausschusses spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn abschließend bekanntgegeben.